

Recherche ohne Sorgfalt

Erpressung war in Wirklichkeit eine Nötigung

Eine Regionalzeitung berichtet in zwei Beiträgen über die Festnahme von fünf mutmaßlichen Erpressern. Die fünf Türken haben laut Zeitung in einem Hotel einen Afrikaner gefangen gehalten, um von ihm mehrere 100.000 DM zu erpressen. Die Verdächtigen werden in den Beiträgen als Täter bezeichnet. Ein Leser der Zeitung sieht die Festgenommenen durch ihre Bezeichnung als Täter bereits vorverurteilt und legt die Veröffentlichungen dem Deutschen Presserat vor. Die Chefredaktion des Blattes erklärt, die fünf Männer seien bereits nach ihrer ersten Vernehmung vollaufgeständig gewesen. Nach eigenem Bekunden hätten sie sich an dem verschleppten Afrikaner rächen wollen, weil dieser sie um mehrere 100.000 DM betrogen habe. Insofern beurteile sie ihre Berichterstattung als zutreffend und inhaltlich korrekt. (2001)

Der Presserat kritisiert die in den Beiträgen enthaltene Behauptung, die Verdächtigen hätten mehrere 100.000 DM „erpressen“ wollen. Hier liegt eine falsche Darstellung des Tatvorwurfs vor, da es sich nicht um Erpressung, sondern nach Ansicht des Gremiums um eine Nötigung handelt. Diese falsche Darstellung des Sachverhalts verstößt gegen die journalistische Sorgfaltspflicht, wie sie in Ziffer 2 des Pressekodex formuliert ist, und veranlasst den Presserat zu einem Hinweis. Die vom Beschwerdeführer kritisierte Vorverurteilung kann der Presserat in den Beiträgen dagegen nicht erkennen. Die Verdächtigen hatten bei ihrer Vernehmung ihr Vorhaben offensichtlich bereits zugegeben, so dass durchaus von einer Tat gesprochen werden konnte. (B 67/01)

Aktenzeichen:B 67/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis